



Büro **Bordesholm**
Lüttenheisch 4
24582 Bordesholm
Fon: 04322-690 80
Fax: 04322-690 82 4
bordesholm@parbs-osterloh.de

Journal



Umsätze bis zu € 100.000 im Jahr sind jetzt umsatzsteuerbefreit.

UMSATZSTEUER

Die neue Kleinunternehmerregelung: Was sich ändert

Ende des vergangenen Jahres haben Bundesregierung und Bundesrat das Jahressteuergesetz 2024 beschlossen. Eine der Änderungen, die seit dem 1.1.2025 in Kraft getreten sind, betrifft die Kleinunternehmerregelung.

Aufgrund von EU-Vorgaben musste Deutschland seine Kleinunternehmerregelung umfassend reformieren. Für Unternehmer hierzulande ändert sich vor allem die Umsatzgrenze, bis zu der man als Kleinunternehmer von der Umsatzsteuer befreit ist. Bislang konnte Kleinunternehmer nur sein, wer im Vorjahr maximal einen Umsatz von € 22.000 erwirtschaftet hat und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht mehr als € 50.000 in Rechnung stellt. Diese Grenzen wurden nun angehoben. Die Umsatzgrenze für das Vorjahr liegt nun bei maximal € 25.000 und der Umsatz für das laufende Jahr darf sogar bis zu € 100.000 betragen. Bleibt ein Unternehmer innerhalb dieser

Umsatzgrenzen, muss er auf seinen Rechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Übersteigt der Umsatz des laufenden Jahres jedoch die Grenze von € 100.000, so gilt Folgendes: Bis zu einem Umsatz von € 99.999 können Rechnungen ohne Umsatzsteuer ausgestellt werden. Bei der nächsten Rechnung, die zu einem Umsatz oberhalb von € 100.000 führt, muss diese nächste Rechnung unter Ausweisung von Umsatzsteuer geschrieben werden, ebenso alle weiteren.

Geltung auch im EU-Ausland

Ein zentrales Element der neuen Kleinunternehmerregelung ist die Anwendung auch ▶

Editorial

Die deutsche Wirtschaft braucht neue Impulse. So viel steht fest. Dieses Erkenntnis spiegelt sich nun auch in den aktuellen steuerlichen Maßnahmen des Staates wider. Etwa im Jahressteuergesetz 2024 mit seinen 130 Einzelmaßnahmen, die ab diesem Jahr gelten. Eine davon ist die Erhöhung der Umsatzsteuerbefreiung für Kleinunternehmer, über die wir auf der Titelseite dieses Mandantenjournals detailliert berichten. Aber auch in den Bereichen Nachhaltigkeit und Familie wird nachgebessert. Familiäre Betreuungskosten können nun in höherem Ausmaß steuerlich geltend gemacht werden und PV-Anlagen sind bis 30 statt bisher 15 kW (peak) steuerbefreit. Wer sich rechtzeitig dazu informiert, kann also einiges an Steuern sparen.

Auch sonst werfen die Journal-Artikel wieder viele interessante Fragen auf. Ob eine Lohnabrechnung beispielsweise immer auch in Papierform ausgehändigt werden muss, wie leserlich ein Fahrtenbuch zu führen ist oder inwiefern der Abriss eines Hauses wegen zu hoher Formaldehydwerte als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend gemacht werden kann.

Die Antworten dazu lesen Sie auf den folgenden Seiten. Falls allerdings noch Fragen offenbleiben, rufen Sie uns an! Wir beraten Sie gerne zu allen Details rund um Steuern und damit verbundene Themen.

► für Umsätze im EU-Ausland. Zwar sind die Mitgliedstaaten nicht dazu verpflichtet, ebenfalls Kleinunternehmerregelungen einzuführen, ab jetzt ist es in Deutschland ansässigen Unternehmen aber grundsätzlich möglich, sowohl im Inland als auch im Ausland als Kleinunternehmer ohne Umsatzsteuer aufzutreten. Die Umsatz-

höchstgrenzen gelten dann ebenfalls im Ausland. Damit diese insgesamt nicht überschritten werden, müssen sämtliche Umsätze vierteljährlich elektronisch gegenüber der Finanzverwaltung erklärt werden. Dies hat einen erheblichen Verwaltungsaufwand zur Folge, der bei der Entscheidung bedacht werden sollte. ■

STEUERN ALLGEMEIN

Das Jahressteuergesetz 2024 – ein Auszug an Neuerungen ab 2025

Jahressteuergesetze bringen oft zahlreiche Anpassungen im Steuerrecht mit sich. Das Jahressteuergesetz 2024 regelt mit etwa 130 Einzelmaßnahmen diverse Änderungen. Der folgende Artikel gibt einen Überblick über einige der Änderungen.



- Kleinunternehmer werden dauerhaft von der Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen befreit.
- Die Steuerbefreiung für Photovoltaikanlagen gilt nun einheitlich für alle Gebäudearten bis zur maximal zulässigen Bruttoleistung von 30 kW (peak) je Wohn- und Gewerbeeinheit. Bisher waren es bei bestimmten Gebäuden nur 15 kW (peak). Unverändert bleibt, dass die Bruttoleistung insgesamt höchstens 100 kW (peak) pro Steuerpflichtigen oder Mitunternehmerschaft betragen darf.
- Eltern können künftig höhere Betreuungskosten steuerlich geltend machen. Ab nun sind 80 Prozent der Kosten für die Betreuung in Kindergarten, Kinderkrippe oder Tagesmutter absetzbar. Bisher waren es zwei Drittel der Kosten. Der Höchstbetrag der absetzbaren Kosten steigt von € 4.000 auf € 4.800.

- Ein Abzug von Unterhaltsleistungen wird künftig nur noch bei Banküberweisung anerkannt. Bisher war auch die Bezahlung von Bargeld zugelassen.
- Bonuszahlungen, die von gesetzlichen Krankenkassen für gesundheitsbewusstes Verhalten bezahlt werden, sind nun dauerhaft bis zu € 150 steuerfrei.
- Enthalten ist außerdem die Möglichkeit der Übertragung von Wirtschaftsgütern zwischen beteiligungsidentischen Personengesellschaften zum Buchwert.
- Die Frist für die Antragstellung des Lohnsteuerfreibetrags wird auf den 1. November des Vorjahres, für das der Freibetrag gelten soll, verschoben. Bisher war dies der 1. Oktober.

Ausblick: Wenn Sie Fragen zu einer der genannten Änderungen haben oder weitere Informationen benötigen, dann sprechen Sie uns jederzeit gerne an. ■

ERBRECHT

Begünstigungstransfer bei Erbschaftsteuer

Übertragen sich Erben nach dem Tod ihrer Eltern gegenseitig Unternehmensanteile und Grundstücke, so können sie die Regelungen zu steuerlichen Begünstigungen auch dann noch in Anspruch nehmen, wenn zwischen Erbfall und Übertragung mehr als sechs Monate vergangen sind. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Ein Ehepaar verstarb und vererbte mehrere Grundstücke sowie Unternehmensanteile an ihre beiden Söhne. Das Finanzamt erließ Erbschaftsteuerbescheide und berücksichtigte die vom Gesetz vorgesehene Steuerbegünstigung. Dabei kam den Brüdern insbesondere die Regelung zugute, wonach Anteile an Kapitalgesellschaften und ein Familienheim von der Erbschaftsteuer befreit sind. Es ergingen Erbschaftsteuerbescheide, die auch bestandskräftig wurden.

Transfer steuerlicher Begünstigungen möglich

Drei Jahre später übertrugen sich die Brüder wechselseitig ihre je zur Hälfte geerbten Anteile, so dass am Ende ein Bruder alle Anteile am Unternehmen hielt und die Grundstücke jeweils zu Alleineigentum aufgeteilt wurden.

Sodann wurde beim Finanzamt eine Änderung des Erbschaftsteuerbescheids beantragt. Die Begründung: Nach den wechselseitigen Übertragungen müssten die erbrechtlichen Begünstigungen neu berechnet werden. Das Finanzamt verweigerte eine neue Beurteilung, da zwischen dem Erbfall und der Aufteilung unter den Brüdern mehr als sechs Monate vergangen waren. Dagegen klagte einer der Brüder und bekam Recht. Zwar existiert tatsächlich eine Regelfrist von sechs Monaten, wenn erbrechtliche Begünstigungen von einem Erben auf den anderen Erben übertragen werden sollen (sog. Begünstigungstransfer). Eine länger dauernde Erbauseinandersetzung ist jedoch begründbar, z.B. mit einer Vielzahl von steuerrechtlichen und bewertungsrechtlichen Fragen, die vorab noch geklärt werden müssen. ■

EINKOMMENSTEUER

Auch ein unleserliches Fahrtenbuch zählt

Ein Fahrtenbuch darf nicht von vorneherein mit der Begründung nicht berücksichtigt werden, dass es nicht ordnungsgemäß geführt wurde.



Ein Freiberufler fuhr beruflich einen BMW und einen Lamborghini. Für beide führte er ein handschriftliches Fahrtenbuch. Das Finanzamt ging davon aus, dass er die Fahrzeuge auch privat nutzte und setzte eine entsprechende Entnahme für die private Nutzung der beiden Fahrzeuge an. Dieser verwies jedoch auf seine Fahrtenbücher, die ergeben, dass er beide Fahrzeuge nicht privat genutzt habe. Im Privatvermögen hielt der Mann einen Ferrari 360 Modena Spider und einen Jeep Commander.

Anschein der Privatnutzung kann erschüttert werden

Das Finanzamt ließ das Fahrtenbuch unberücksichtigt mit der Begründung, dass dieses nicht leserlich sei und teilweise Angaben fehlten. Die nach Vorlage der Fahrtenbücher angefertigten elektronischen Aufzeichnungen verweigerte das Finanzamt, weil diese nachgeschrieben waren und damit nicht den Anforderungen an ein Fahrtenbuch gerecht würden. Der Fall ging bis zum Bundesfinanzhof. Der rügte dieses Vorgehen. Zwar werden nach allgemeiner Lebenserfahrung betriebliche Fahrzeuge auch privat genutzt. Dieser Anschein kann jedoch erschüttert werden, wenn man Umstände vorträgt, die dagegensprechen. Das Finanzamt hätte sich deshalb auch mit den unleserlichen Fahrtenbüchern beschäftigen müssen. ■

EINKOMMENSTEUER

Mängel im Kassenbuch

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Art und Weise, wie ein Steuerpflichtiger seine Aufzeichnungen organisiert, zur nachträglichen Korrektur eines bestandskräftigen Steuerbescheids führen kann.

Ein Einzelhändler ermittelte seinen Gewinn im Wege der Einnahmenüberschussrechnung. Das Finanzamt verlangte ihn zunächst gemäß seiner abgegebenen Steuererklärung und ohne Vorbehalt der Nachprüfung. Bei einer späteren Außenprüfung stellte sich jedoch heraus, dass die Aufzeichnungen des Klägers ungenügend waren. Konkret bemängelte der Prüfer, dass der Kläger die aus seiner elektronischen Kasse generierten Z-Bons teilweise handschriftlich abänderte. Diese Änderungen wurden jedoch nur teilweise in den Kassenbericht übernommen. Auch die Kassenendbestände wurden nicht immer am Folgetag als Bestand in der Kasse ausgewiesen. Der Prüfer veranlasste wegen erheblicher Kassenführungsmängel eine Hinzuschätzung in Höhe von 10% der Barerlöse. Das Finanzamt änderte dementsprechend die Einkommensteuer- und Umsatzsteuerbescheide. Hiergegen wandte sich der Mann vor Gericht. Das Finanzgericht gab ihm zunächst Recht. Der Bundesfinanzhof kassierte das Urteil jedoch wieder.

Kassenbuch muss Vorschriften entsprechen

Die obersten Finanzrichter stellten klar, dass bestandskräftige Steuerbescheide nicht nur dann geändert werden können, wenn der Steuerpflichtige Einnahmen nicht aufgezeichnet hat. Auch die Art und Weise, wie die Aufzeichnungen geführt wurden, kann zu einer nachträglichen Änderung führen. Dies gilt für Mängel in der Aufzeichnung des Wareneingangs ebenso wie für sonstige Aufzeichnungen oder die Belegsammlung des Steuerpflichtigen.

Fazit: Auch ein freiwillig geführtes Kassenbuch muss den Vorschriften entsprechen und darf nicht mangelhaft geführt werden. Andernfalls droht eine Überprüfung auch nach Bestandskraft des Bescheides. ■

Digitale Lohnabrechnung ist ausreichend

Arbeitgeber dürfen Gehaltsabrechnungen auch ausschließlich elektronisch zur Verfügung stellen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht auf die Klage einer Mitarbeiterin entschieden, die ihre Entgeltabrechnung weiterhin auf Papier erhalten wollte. Das Gericht stellte klar, dass eine Entgeltabrechnung auch dann in der erforderlichen Textform zur Verfügung gestellt ist, wenn sie nur elektronisch abgerufen werden kann.

Bei dem Betrieb handelte es sich um einen Einzelhandel. Dieser beschloss in einer Betriebsvereinbarung die Einführung eines digitalen Mitarbeiterpostfachs. In diesem sollten alle Personaldokumente, insbesondere Entgeltabrechnungen, den Mitarbeitern mit einem Passwort geschützt bereitgestellt werden. Eine Mitarbeiterin wollte diese Neuerung jedoch nicht mitgehen und klagte, dass sie weiterhin ihre Abrechnung auf Papier erhalten möchte. Sie bekam erstinstanzlich zwar Recht, das Urteil wurde jedoch in der zweiten Instanz wieder kassiert. Die obersten Richter am Bundesarbeitsgericht entschieden, dass es rechtmäßig ist, Entgeltabrechnungen nur noch elektronisch zur Verfügung zu stellen. Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitgeber den Beschäftigten ermöglicht, die Dokumente im Betrieb einzusehen und dort auszudrucken, falls diese privat nicht über einen Online-Zugriff verfügen.

Fazit: Ist für ein Dokument im Gesetz die Textform vorgeschrieben, so bedeutet dies nicht, dass das Dokument in ausgedrucktem Zustand vorliegen muss. Es genügt, wie in dem beschriebenen Fall, wenn es elektronisch abgerufen werden kann. Verlangt das Gesetz die sog. Textform, so muss das Dokument auch nicht unterschrieben sein. Es genügt, wenn der Absender anderweitig erkennbar ist. ■

Abriss- und Neubaukosten keine außergewöhnliche Belastung

Die Kosten für den Abriss eines formaldehydbelasteten Einfamilienhauses und dessen späterer Neubau sind nicht als außergewöhnliche Aufwendungen von der Einkommensteuer abziehbar, wenn der Abriss und der Neubau nicht notwendig waren, um die Formaldehydemission zu beseitigen. Dies hat ein Finanzgericht festgestellt.



Dem Urteil lag folgender Fall zugrunde: Der Eigentümer eines Einfamilienhauses hatte gesundheitliche Beschwerden, die vor allem in den Wintermonaten auftraten, wenn er sich viel in seinem Haus aufhielt. Das Gutachten eines Baubiologen ergab eine erhöhte Formaldehydkonzentration im Schlafzimmer. Der Arzt empfahl dem Patienten eine Sanierung oder riet zum Umzug. Der Baubiologe empfahl „Minimierungsmaßnahmen“. Der Kläger ließ daraufhin sogleich sein gesamtes Haus abreißen und ein neues Haus errichten. Einen Großteil der Kosten wollte er in seiner Einkommensteuer als außergewöhnliche Belastung ansetzen, was ihm jedoch das Finanzamt verweigerte. Er klagte vor Gericht. Die Klage wurde jedoch abgewiesen.

Wann eine Sanierung zwangsläufig ist

Zwar können Aufwendungen, die im Zusammenhang mit Gegenständen des existenznotwendigen Bedarfs entstehen, als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn von einem Gegenstand des existenznotwendigen Bedarfs eine konkrete Gesundheitsgefahr ausgeht. Aufwendungen, die zur Abwendung konkreter Gesundheitsgefahren ausgegeben werden,

sind zwangsläufig und damit grundsätzlich absetzbar, wenn der gesetzliche Grenzwert der Formaldehydbelastung von 0,1 ppm in Innenräumen überschritten wird. Dies war vorliegend der Fall.

Nur notwendige Aufwendungen abziehbar

Allerdings sind Sanierungsmaßnahmen nur dann abziehbar, wenn sie auch notwendig waren. Dies war für den Abriss und Neubau jedoch nicht der Fall, denn das Gutachten des Baubiologen empfahl lediglich Maßnahmen zur Minimierung der Formaldehydbelastung. Dabei war die Rede von einer Abdichtung von Fugen und Öffnungen und einer besseren Entlüftung. Ein Abriss und Neubau wurde nicht empfohlen und war laut Gutachter auch nicht notwendig. Das Gericht lehnte die Anerkennung der Abriss- und Neubaukosten daher mangels Notwendigkeit ab.

Fazit: Das Urteil verdeutlicht, dass Kosten für den Abriss und Neubau eines Hauses nicht automatisch als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar sind. Wer steuerliche Vorteile geltend machen möchte, sollte sich frühzeitig mit uns abstimmen. ■

Hund rechtfertigt keine Kündigung

Ein Mietvertrag, in dem die Haltung eines Hundes von der Zustimmung des Vermieters abhängig ist, ist nur dann rechtmäßig, wenn hierfür sachliche Gründe vorliegen. Ein generelles „nicht erwünscht sein“ reicht hierfür nicht aus.

Ein Vermieter stritt sich mit seinen Mietern über die Haltung eines Jack Russel Terriers in einer Mietwohnung. Laut Mietvertrag war die Haltung eines Hundes nur nach vorheriger Zustimmung erlaubt. Der Vermieter verweigerte diese jedoch, ohne dabei Gründe zu nennen. Die Mieter schafften sich daraufhin trotzdem einen Hund an und erhielten die Kündigung.

Hundehaltung auch ohne Zustimmung

Die Richter am Amtsgericht gaben zunächst teilweise dem Vermieter Recht. Zwar war die Kündigung nicht wirksam ausgesprochen worden, weil der Vermieter keine vorherige Abmahnung ausgesprochen hatte. Erst wenn in Folge einer Abmahnung keine Reaktion des Mieters erfolgt wäre, hätte eine Kündigung Aussicht auf Erfolg.

Jedenfalls stellten die Richter am Amtsgericht aber fest, dass die Mieter den Hund aus der Wohnung entfernen müssten. Gegen dieses Urteil legten die Mieter Berufung ein und bekamen vor dem Landgericht Recht. Denn die Regelung im Mietvertrag, wonach eine Hundehaltung nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters erlaubt war, ist unzulässig. Denn sie benennt keine Kriterien, wann Hunde erlaubt sind und wann nicht, sondern legt die Entscheidung über die Haltung in das freie Ermessen des Vermieters. Eine solche Regelung ist aber eine unangemessene Benachteiligung des Mieters und damit unzulässig.

Fazit: Ein grundsätzliches Verbot zur Hundehaltung war im vorliegenden Fall nicht zulässig. Mietern kann die Hundehaltung nur dann untersagt werden, wenn sachliche Kriterien hierfür vorliegen, wie z.B. eine Störung der anderen Mieter. ■